

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Logicalis GmbH

1. Geltungsbereich, Form

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Logicalis GmbH (nachfolgend „Logicalis“ oder „Auftraggeberin“) mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“), insbesondere bzgl. der Lieferung von Waren oder Erbringung von Leistungen. Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer ein Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Die AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung von Logicalis ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn Logicalis in Kenntnis der AGB des Auftragnehmers eine Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt oder auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist. Im Übrigen gilt § 306 Abs. 2 BGB.
- 1.3 Sofern nichts Abweichendes vereinbart wird, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der Logicalis jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Logicalis in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von Logicalis haben Vorrang vor den AEB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich abzugeben. Dies gilt auch für die Regelungen dieser Ziffer 1.5.

2. Vertragsschluss, Leistungsänderungen

- 2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für Logicalis, soweit gesetzlich nicht zwingend vorgegeben, keine Verpflichtung. Die Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer die Logicalis zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- 2.2 Im Falle, dass der Auftragnehmer als Unterauftragnehmer im Namen und für Rechnung der Logicalis für Kunden der Logicalis Leistungen ausführt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Logicalis und deren Kunden auf Verlangen über den Stand der Auftragsdurchführung zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus können Logicalis und ihre Kunden jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen/ Dokumentationen und Arbeitsergebnisse nehmen.
- 2.3 Änderungen des Vertragsinhalts, wie z.B. des Liefer- und Leistungsumfangs, die sich aus Sicht des Auftragnehmers als erforderlich erweisen, wird der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich vor deren Umsetzung unter Mitteilung etwaiger entstehender Mehraufwendungen anzeigen. Änderungen sowie deren Umsetzung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Logicalis.
- 2.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beauftragten Leistungen nach dem jeweils aktuellen Stand der

Technik und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu erbringen. Änderungswünsche von Logicalis wird der Auftragnehmer innerhalb von 7 Kalendertagen ab Anzeige auf ihre Machbarkeit und mögliche Konsequenzen hin überprüfen und Logicalis das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere Auswirkungen auf die technische Ausführung, Kosten und den Terminplan aufzuzeigen.

3. Lieferbedingungen, Bestimmungsort

- 3.1 Die Lieferungen von Waren erfolgt DDP (geliefert verzollt gemäß Incoterms® 2020) an dem von Logicalis genannten Bestimmungsort.
- 3.2 Ist in der Bestellung kein Bestimmungsort genannt, so gilt als Bestimmungsort der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Hauptsitz der Logicalis.

4. Einsatz von Subunternehmern

- 4.1 Der Einsatz von Subunternehmern zur Vertragserfüllung oder deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Logicalis. Die Subunternehmer müssen nachweislich über die Qualifikation verfügen, die für die im Auftrag festgelegten Aufgaben notwendig ist. Das Qualifikations-Profil des Auftragnehmers oder seines Erfüllungsgehilfen ist vor Antritt der Tätigkeit der Auftraggeberin vorzulegen und von dieser genehmigen zu lassen.
- 4.2 Im Falle des Einsatzes Dritter hat der Auftragnehmer diese im gleichen Umfang wie im Vertragsverhältnis zu Logicalis auf Datenschutz, Geheimhaltung, Informationssicherheit oder auf die Einhaltung von Compliance-Regelungen zu verpflichten, wobei die maßgeblichen Vereinbarungen dem Dritten in Textform oder Schriftform mit der Unterstützung von Logicalis zur Verfügung zu stellen sind. Auf Anforderung sind Logicalis die entsprechenden Verpflichtungserklärungen schriftlich vorzulegen.
- 4.3 Wenn der Auftragnehmer die Leistung selbst nicht mehr erbringen kann und auf einen von Logicalis freigegebenen Subunternehmer verlagert oder den von ihm eingesetzten Subunternehmer austauscht, so geht ein durch den Wechsel entstehender etwaiger Mehraufwand zu Lasten des Auftragnehmers.

5. Preisstellungs- und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Preis schließt alle Leistungen, Nebenleistungen und -kosten des Auftragnehmers, insbesondere Reisekosten – und -zeiten, Spesen, Verpackungs- und Transportkosten, Zölle, Abgaben, ausländische Steuern oder sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass des Vertrags/ der Bestellung sowie Versicherungsteuer mit ein (Nettopreis). Die gesetzliche Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten und gesondert auszuweisen.
- 5.2 Der Auftragnehmer wird für alle Steuern und sonstigen Abgaben verantwortlich sein, die im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen an Logicalis anfallen, einschließlich z.B. Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Versicherungsteuer oder andere ähnliche Abgaben. Logicalis hat das Recht, vom Auftragnehmer einen Nachweis darüber zu verlangen, dass die Steuern und/oder sonstigen Abgaben ordnungsgemäß entrichtet wurden. Sollte Logicalis dennoch aufgrund von steuerrechtlichen Anforderungen die Steuerschulden tragen müssen (z.B. als Steuerschuldner oder als Haftender), hat sie das Recht, vom Auftragnehmer eine Freistellung von der Zahlungsverbindlichkeit bzw. eine Erstattung der gezahlten Steuern zu verlangen.
- 5.3 Die Vereinbarung von Preisanpassungsklauseln ohne Einhaltung des Schriftformerfordernisses ist ausgeschlossen.
- 5.4 Der Auftragnehmer erstellt über jede Bestellung eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Rechnung.

Hiervon ausgenommen sind langfristige Projekte, für die eine abweichende regelmäßige Zahlungsverpflichtung vereinbart wurde. In diesen Fällen erfolgt die Rechnungsstellung gemäß dem individuell vereinbarten Zeitplan oder monatlich, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde. Den Rechnungen sind geeignete Leistungsnachweise beizufügen, insbesondere Nachweise über Art und Umfang der erbrachten Leistungen (z.B. Stundennachweise, Lieferscheine, Frachtbriefe etc.).

- 5.5 Die Rechnungsstellung hat per Mail ausschließlich an die folgende Mailadresse zu erfolgen: de.kreditoren@logicalis.de.
- 5.6 Vorbehaltlich der Rechnungsprüfung erfolgen Zahlungen nach Leistungserbringung, Fälligkeit und Rechnungseingang innerhalb von 30 Kalendertagen. Fristbeginn ist das Rechnungseingangsdatum bei der vorgenannten Rechnungseingangsstelle. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank von Logicalis eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die Auftraggeberin nicht verantwortlich.
- 5.7 Logicalis behält sich vor, beim Verstreichen der zur Rechnungsabgabe festgesetzten Frist die eingereichten Rechnungen mit einem Zahlungsziel von 60 Kalendertagen nach Eingang zu zahlen. Verzögert sich die Rechnungsstellung aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, kann er eine Verlängerung der Abgabefrist bei Logicalis beantragen.
- 5.8 Wird der Zahlungsverkehr des Auftragnehmers über das Ausland abgewickelt, gehen die dafür anfallenden Entgelte/ Gebühren zu seinen Lasten.

6. Informationspflicht des Auftragnehmers

- 6.1 Sofern der Auftragnehmer von der vereinbarten Leistung abweicht, wird er Logicalis ausdrücklich darauf hinweisen.
- 6.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Logicalis über Lösungen, die in Abweichung zur vereinbarten Leistung ökonomisch oder technisch besser geeignet sind, zu informieren und Logicalis diese anzubieten.
- 6.3 Sobald der Auftragnehmer erkennt, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig einhalten kann, hat er Logicalis und ggf. den Endkunden unverzüglich und unter Angabe der Gründe darüber zu unterrichten.

7. Überprüfung

- 7.1 Logicalis ist berechtigt, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Dazu kann Logicalis Einblick in alle relevanten Unterlagen des Auftragnehmers nehmen. Ist darüber hinaus eine Besichtigung der Räume oder Produktionsstätten des Auftragnehmers erforderlich, wird sich Logicalis vorab beim Auftragnehmer für einen Termin anmelden. Sollte ein Endkunde der Logicalis abweichende Anforderungen bzgl. der Überprüfung haben, gelten diese stattdessen.
- 7.2 Logicalis ist ferner berechtigt, die Einhaltung der Regularien gemäß Ziffer 17, 18 zu überprüfen.

8. Unterlagen, Werkzeuge, Arbeitsmittel

- 8.1 Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produkt- oder Projektbeschreibungen und sonstige Unterlagen von Logicalis oder deren Endkunden verbleiben in deren Eigentum. Sie sind ausschließlich für die Erbringung der vertraglichen Leistung zu verwenden und einschließlich gegebenenfalls angefertigter Kopien nach Vertragserfüllung unverzüglich und unaufgefordert an Logicalis zurückzugeben. Etwaige Urheberrechte von Logicalis oder deren Endkunden bleiben vorbehalten.
- 8.2 Dritten dürfen die Unterlagen ohne vorherige Zustimmung von Logicalis nicht zugänglich gemacht werden.

9. Verpackung

Der Auftragnehmer ist zur unentgeltlichen Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung von Verpackungsmaterial verpflichtet. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung vorzulegen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist Logicalis berechtigt, die Abholung und Entsorgung auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

Davon ausgenommen sind Fälle, bei denen der Endkunde der Logicalis die Verantwortung für die Rücknahme und fachgerechten Abholung und Entsorgung des Verpackungsmaterials übernommen hat.

10. Termine, Verzug und Vertragsstrafe

- 10.1 Die mit Logicalis vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindliche Vertragsfristen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Logicalis unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.
 - 10.2 Vorzeitige Lieferungen oder Leistungen sowie jede Teillieferung oder Teilleistung bedürfen zudem der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Logicalis und ggf. dem Endkunden der Logicalis.
 - 10.3 Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit und kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der Logicalis nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelung in Ziff. 10.4 bleibt unberührt.
 - 10.4 Ist der Auftragnehmer in Verzug, kann Logicalis – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware bzw. zu erbringenden Leistung. Der Nachweis, dass ein höherer Schaden entstanden ist, bleibt ihr vorbehalten. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Strafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch anzurechnen.
- Davon ausgenommen sind Fälle, bei denen der Endkunde der Logicalis einen höheren Verzugszins anfordert. Dann richtet sich die Höhe des pauschalierten Verzugsschadens nach dieser Kundenanforderung.

11. Gefahrübergang, Abnahme, Mängeluntersuchung

- 11.1 Für den Übergang der Gefahr und des Eigentums gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 11.2 Die Lieferung herzustellender oder zu entwickelnder Leistungen bedarf der schriftlichen Abnahme durch Logicalis und ggf. des Endkunden. Mit der Abnahme erfolgt der Gefahrübergang. Eine konkludente Abnahme durch Ingebrauchnahme der Leistung durch Logicalis oder den Endkunden ist ausgeschlossen.
- 11.3 Im Übrigen geht bei Lieferungen die Gefahr mit dem Eintreffen der Lieferung an den Erfüllungsort und Gegenzeichnung des Lieferscheins durch eine von Logicalis oder den Endkunden zur Vertretung ermächtigte Person auf diese über. Logicalis oder der Endkunde prüft die Leistung bei der Anlieferung lediglich hinsichtlich offensichtlicher Mängel (Identität, Vollständigkeit und Transportschäden). Im Übrigen ist Logicalis und der Endkunde von der Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB befreit.

12. Mängelansprüche, Verjährung

- 12.1 Die Rechte der Logicalis bei Sach- und Rechtsmängeln bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften,

soweit nachfolgend nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

- 12.2 Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit vollständiger Abnahme. § 438 Abs. 1 Nr.1 und 2 BGB sowie § 634a BGB bleiben unberührt.
- 12.3 Logicalis ist berechtigt, einen Mangel im Wege der Selbstvornahme zu beseitigen und Ersatz der mit der Selbstvornahme verbundenen Aufwendungen geltend zu machen, wenn eine dem Auftragnehmer gesetzte, angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos geblieben ist. Liegt kein Fall des § 637 BGB vor, ist weitere Voraussetzung, dass der Auftragnehmer den Mangel zu vertreten hat.

13. Produkthaftung

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, soweit er für einen Schaden nach dem Produkthaftungsgesetz verantwortlich ist, Logicalis von etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.
- 13.2 Darüber hinaus hat Logicalis Anspruch auf Erstattung sämtlicher Kosten und Aufwendungen, die ihr in diesem Zusammenhang entstehen.
- 13.3 Logicalis wird den Auftragnehmer unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen aus Produkthaftung informieren und ohne Rücksprache mit dem Auftragnehmer weder Zahlungen leisten noch Forderungen anerkennen.
- 13.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 13.5 Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflicht- oder Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5 000 000,00 € pro Schadensereignis abzuschließen und zu unterhalten, soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer der Logicalis eine Kopie der Versicherungspolice auszuhändigen. Satz 1 der Ziffer 13.5 gilt nicht als Haftungsbeschränkung.

14. Nutzungs- und Verwertungsrechte

- 14.1 Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde und wenn der Auftragnehmer selbst Inhaber aller Rechte ist, räumt der Auftragnehmer Logicalis das unwiderrufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrecht an allen Produkten, Plänen, Zeichnungen, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen in schriftlicher, elektronischer oder sonstiger Form, die den Vertrag betreffen. Die Rechte gelten für alle Nutzungsarten. Logicalis hat insbesondere das Recht, selbst oder durch Dritte solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu verwerten, zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern oder sie weiterzuentwickeln sowie sie öffentlich zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer darf Arbeitsergebnisse, Unterlagen oder Teile hieraus nur mit schriftlicher Genehmigung von Logicalis für sich selbst oder Dritte verwenden.
- 14.2 Sofern Leistungen Dritter mit Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter belastet sind und eine Übertragung der ausschließlichen Rechte an Logicalis nicht möglich ist, weist der Auftragnehmer Logicalis darauf in jedem Fall vor Erstellung der Leistung hin.

15. Schutzrechte

- 15.1 Wird Logicalis von einem Dritten im Rahmen der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer wegen vermeintlicher patentrechtlicher, urheberrechtlicher oder sonstiger Schutzrechtsverletzungen in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer auf erstes schriftliches Anfordern der Logicalis und unbeschadet gesetzlicher Ansprüche verpflichtet, diese von Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten. Die

Freistellungspflicht umfasst sämtliche Aufwendungen, die der Logicalis im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte entstehen.

- 15.2 Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt drei Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der Logicalis von der Schutzrechtsverletzung. Im Übrigen verjährt der Freistellungsanspruch in fünf Jahren von seiner Entstehung an.

16. Eigentumsvorbehalt

- 16.1 Ein verlängerter, weitergeleiteter, erweiterter oder nachgeschalteter Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers an den bestellten Waren wird von Logicalis nicht anerkannt.
- 16.2 Nimmt Logicalis ein durch Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Eigentumsübertragung an (einfacher Eigentumsvorbehalt), erlischt der Eigentumsvorbehalt spätestens mit der Kaufpreiszahlung für die Ware.

17. Supplier code of conduct der Logicalis

- 17.1 Um ihren Auftragnehmern klare Verhaltensrichtlinien zu geben, hat Logicalis einen Verhaltenskodex – Supplier code of conduct – für ihre Auftragnehmer veröffentlicht. Dieser kann im Internet unter <https://www.de.logicalis.com/de/useful-information/legal>, Rechtliche Hinweise der Logicalis GmbH: Supplier code of conduct, aufgerufen und eingesehen werden.
- 17.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die im Supplier code of conduct der Logicalis kodifizierten Grundsätze einzuhalten und entsprechende Überwachungssysteme anzuwenden. Bei Nichteinhaltung der Grundsätze des Supplier code of conducts behält sich Logicalis das Recht zur Kündigung des Liefer- bzw. Dienstleistungsvertrages vor und der Auftragnehmer ist im Falle eines Schadens für die Logicalis zur Zahlung von Schadenersatz verpflichtet.
- 17.3 Sollte der Endkunde der Logicalis ebenfalls ein Lieferantenkodex haben, verpflichtet sich der Auftragnehmer auch diesen nach entsprechender Kenntnisnahme einzuhalten.

18. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 18.1 Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 18.2 Der Auftragnehmer hat nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht.
- 18.3 Abtretungen von Forderungen gegen Logicalis bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Logicalis, die diese nicht unbillig verweigert.

19. Vertragsbeendigung

- 19.1 Die Kündigung des Vertrages bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Logicalis kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 19.2 Im Falle der Kündigung besteht unbeschadet der sonstigen Rechte von Logicalis lediglich Anspruch auf Vergütung für die bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen, die für Logicalis verwertbar sind, anhand eines gültigen Leistungsnachweises.

20. Geheimhaltung, Referenz

- 20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen des gegenseitigen Vertrages bekannt gewordenen kommerziellen, wissenschaftlichen, technischen und sonstigen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder aus anderen Gründen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eindeutig erkennbar sind, sowie die Unterlagen der Logicalis oder deren Endkunden geheim zu halten und alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um deren Kenntnisnahme und unberechtigte Verwertung durch Dritte zu verhindern. Der Auftragnehmer hat

seinen Arbeitnehmern, Vertretern und Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen aufzuerlegen.

- 20.2 Die Verpflichtung zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Information oder Dokumentation dem Auftragnehmer vor der Mitteilung nachweislich bekannt war, der Öffentlichkeit ohne Mitwirkung oder Verschulden des Auftragnehmers bekannt oder allgemein zugänglich wird oder aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung veröffentlicht werden muss. Soweit rechtlich zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 20.3 Die Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers besteht während der Dauer des Vertrages und für einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren ab Beendigung des Vertrages.
- 20.4 Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Logicalis berechtigt, in Pressemitteilungen oder sonstigen Veröffentlichungen über den Vertragsinhalt zu berichten oder Logicalis als Referenz zu benennen.

21. Datenschutz

- 21.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) zu beachten und umzusetzen.
- 21.2 Sofern der Auftragnehmer als Teil der beauftragten Leistung personenbezogene Daten von Logicalis oder deren Endkunden verarbeitet, wird der Auftragnehmer mit Logicalis zusätzlich eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO abschließen.
- 21.3 Falls der Auftragnehmer oder einer seiner Subunternehmer diese Daten außerhalb eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verarbeitet, wird der Auftragnehmer dies im Rahmen der Auftragsverarbeitungsvereinbarung gesondert angeben und ein angemessenes Datenschutzniveau unter Verwendung der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission in ihrer jeweils gültigen Fassung sicherstellen.

- 21.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen und hierfür sowie danach nur zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern.

- 21.5 Den Datenschutzbeauftragten der Logicalis sind auf Verlangen alle geforderten Auskünfte zu erteilen, ggf. den Datenschutz über ein Datenschutzkonzept nachzuweisen und geforderte Unterlagen zu übergeben.

- 21.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, soweit er Zugang zu den Systemen der Logicalis oder des Endkunden hat, bei der Erbringung von Leistungen für die Logicalis die Anforderungen der Norm ISO/IEC 27001 (in der gültigen Fassung) oder eines vergleichbaren Standards einzuhalten und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen den Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit von Informationen sicherzustellen. Logicalis ist berechtigt, die Einhaltung der Informationssicherheitsanforderungen regelmäßig zu überprüfen. Dies kann durch die Übermittlung von Selbstauskunftsbögen, die Durchführung von Audits oder andere geeignete Maßnahmen erfolgen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung solcher Überprüfungen uneingeschränkt zu kooperieren und die erforderlichen Nachweise sowie Informationen zeitnah zur Verfügung zu stellen.

22. Vertragssprache, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 22.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 22.2 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insb. des UN-Kaufrechts (CISG).
- 22.3 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten sind die Klagen bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz der Logicalis zuständig ist.

Gültig ab Dezember 2025